

## **Richtlinien für das Führen von Ausbildungsnachweisheften** (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 18.03.2015)

### § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten schreibt vor:

*Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.*

1. Die/der Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß und fortlaufend zu führen und der/dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen.
2. Die Ausbilderin/der Ausbilder muss das Ausbildungsnachweisheft regelmäßig prüfen und abzeichnen.
3. Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist **monatlich** zu führen.
4. Die Tätigkeiten in der Praxis sowie die Unterweisungs- und Berufsschulthemen sind **stichwortartig** und in einfacher, knapper Form darzustellen.
5. **Die Fachberichte sind monatlich in Satzform zu gestalten. Abbildungen, Tabellen, Praxisformulare können unterstützend bei den Ausbildungsberichten herangezogen werden.**  
Es soll eine Verknüpfung zwischen den in der Berufsschule erworbenen theoretischen Kenntnissen und den Tätigkeiten in der Praxis hergestellt werden. Die Themen für die Fachberichte wurden vom Berufsbildungsausschuss vorgegeben. Die Inhalte richten sich nach der Ausbildungsverordnung. Die Fachberichte sind wichtig zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.
6. Durch den schriftlichen Ausbildungsnachweis soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung nachweisbar gemacht werden. Die zeitlichen Richtwerte sind in der Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes vorgegeben.
7. Mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages verpflichtet sich die Ausbilderin/der Ausbilder, der/dem Auszubildendem mindestens die in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Der Unterricht in der Berufsschule dient der Ergänzung der vom Ausbilder vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, kann aber nicht die Ausbildung in der Praxis ersetzen.
8. Die Angaben zum Berufsschulunterricht haben informativen Charakter und sollen die Ausbilderin/den Ausbilder über die Vermittlung des Lehrstoffes auf dem Laufenden halten.
9. Durch ihre/seine Unterschrift unter den schriftlichen Ausbildungsnachweis bescheinigt die Ausbilderin/der Ausbilder, dass die/der Auszubildende die in der Ausbildungszeit geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ordnungsgemäß unter geeigneter Kontrolle erlernt hat.
10. Das Ausbildungsnachweisheft ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung den Anmeldeunterlagen beizufügen und ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

**Als nicht geführt gelten abgeschriebene bzw. kopierte Berichte.  
Damit wird die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!**